

**MARKT MÜNSTERHAUSEN****Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Marktes Münsterhausen****K o s t e n s a t z u n g**

**Der Markt Münsterhausen erlässt auf Grund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Münsterhausen:**

**§ 1**

Der Markt Münsterhausen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz, Anlage 1), das Anlage zu dieser Satzung und Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 1 bis 25.000 € (ein bis fünfundzwanzigtausend Euro).

**§ 3**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben
1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
  2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
  3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;

4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemißt, wird im kommunalen Kostenverzeichnis bestimmt.

#### **§ 4**

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes (KG) entsprechende Anwendung gemäß Art. 20 Abs. 3 Kostengesetz (KG):

Art. 2, 3, 4 und 5 Abs. 2 bis 6 sowie die Art. 6 bis 19 und Art. 21 Abs. 3 Satz 2.

#### **§ 5**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten sind die für die Kommunalabgaben geltenden Bestimmungen anzuwenden.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1982, geändert am 17.12.1991, am 10.03.1998 und am 22.11.2001, außer Kraft.

Thannhausen, den 12.03.2019  
MARKT MÜNSTERHAUSEN

Robert Hartinger  
1. Bürgermeister